



Information der BRAK zur Fernsignatur

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die regionalen Rechtsanwaltskammern mit Rundschreiben vom 22.12.2022 darüber informiert, dass nach Information der Bundesnotarkammer bisher nur ca. 56 % der Inhaberinnen und Inhaber einer Signaturkarte einen Fernsignaturantrag gestellt haben. Für 25 % der eingegangenen Anträge konnte zudem bislang kein Signaturzertifikat erstellt werden. Dies liege daran, dass ein großer Anteil derzeit nicht prüfungsreif sei, da seitens der Karteninhaberinnen und -inhaber Dokumente (Ausweisdokumente, Promotionsurkunden, Identifizierungen bei Namensänderungen etc.) fehlen würden.

Wir wiederholen daher vorsorglich unsere Hinweise:

- Es ist weiterhin möglich, den sicheren Übermittlungsweg des beA zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten zu nutzen. Dafür ist keine qualifizierte elektronische Signatur, sondern nur die höchstpersönliche Anmeldung und Versendung des elektronischen Dokuments erforderlich.
- Alternativ können auch Signaturkarten anderer Hersteller genutzt werden.
- Dennoch sollten Sie Ihre Anträge auf Erteilung des Fernsignaturzertifikats zeitnah stellen.

Die Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Beantragung der Fernsignatur befindet sich unter dem folgenden Link:

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-kartentausch/fernsignatur-im-zuge-bea-kartentausch>

Alle Informationen der Bundesnotarkammer zum Thema Kartentausch finden Sie unter folgendem Link:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Bitte beachten Sie vor allem auch den Abschnitt „*Wichtige Informationen*“.

Insbesondere weist die Zertifizierungsstelle darauf hin, dass für die Erstellung eines Fernsignaturzertifikats ein **aktuelles Ausweisdokument** erforderlich ist. Falls

Nutzerinnen und Nutzer seit Ausstellung des letzten Zertifikats einen Personalausweis erhalten haben, können sie diesen über die eID-Funktionalität ihres Ausweises auslesen lassen. Es ist dann keine Zusendung einer Ausweiskopie an die Zertifizierungsstelle notwendig und der Antrag kann schneller bearbeitet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Personalausweis
- Chipkartenlesegerät
- Online-Ausweisfunktion des Ausweises ist freigeschaltet (automatisch bei allen Personalausweisen, die ab dem 08.07.2017 ausgestellt worden sind)
- PIN (falls erneutes Zuschicken erforderlich ist: <https://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de>)
- Installierte AusweisApp2 (<https://www.ausweisapp.bund.de/download>)

22.12.2022